

Wochenblatt

für Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementpreis:
Vierteljährlich 10 Ngr., auch bei
Bestellungen durch die Post.

Inserate
werden mit 8 Pf. für den Raum
einer gespaltenen Corpus-Zeile be-
rechnet und sind bis spätestens
Dienstag und Freitag früh 9 Uhr
hier aufzugeben.

Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der
städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

Dreiundzwanzigster Jahrgang.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Ernst Ludwig Förster in Pulsnitz.

Geschäftsstellen

für
Königsbrück: bei Herrn Kaufm.
Moritz Escherich, Dresden: An-
noncenbureau von Max Kuschplet,
Leipzig: S. Engler,
Leonhard u. Comp. daselbst
und
Eugen Fort daselbst.

Sonnabend

№ 72.

den 9. September 1871.

Den **11. September** laufenden Jahres, Nachmittags 3 Uhr,
sollen an hiesiger Amtsstelle ein Tucher und eine Wanduhr meistbietend gegen Baarzahlung versteigert werden, was hierdurch zur öffentlichen Kennt-
niß gebracht wird.

Pulsnitz, am 16. August 1871.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.
Fellmer.

Bekanntmachung, die asiatische Cholera betr.

Bereits hat die asiatische Cholera die Grenzen Deutschlands überschritten und ist innerhalb der letzteren die Weiterverbreitung der erstern zu
fürchten, daher gegen letztere in Zeiten Maaßregeln zu ergreifen dringend geboten ist.

Zu dem Ende ist es notwendig, daß die übeln Ausdünstungen der Aborte, Kloaken und Schloten, namentlich in den Schulen, größeren
Fabriketablissemens, Gasthäusern und Schankwirthschaften durch Desinfection mit Eisenvitriol oder Carbonsäure unschädlich gemacht werden.

Es sind deshalb sämtliche Düngergruben vollständig zu räumen, die Düngergruben, wenn nicht verschließbar, verdeckt zu halten, nicht innerhalb
der Ortschaften größere Quantitäten von Dünger, Guano, Knochenmehl und Knochen aufzuhäufen und aufzubewahren, nicht Blutabgänge in den
Fleischereien oder Abgänge von Fleisch in unbedeckte Gruben oder in die Gehöfte oder auf die Straße zu werfen, und ist überhaupt darauf zu achten,
daß durch Reinlichkeit in den Wohnungen wie in den Gehöften, namentlich auch Ställen, und auf den Straßen Luftverderbungen vermieden werden. Ins-
besondere ist es auch nach der Erfahrung höchst gefährlich, unreines Wasser zu genießen oder Wasser aus Brunnen, welche in der Nähe von Dünger-
gruben und Aborten gelegen sind, zum Trinken, Kochen oder Tränken von Vieh zu verwenden, es sind vielmehr solche Brunnen zu schließen.

Ingleichen ist der Genuß wässeriger und nicht ganz reifer Früchte sowie verdorbener Speisen und Getränke zu unterlassen und sich mehr als
je vor Erkältung und Allem zu hüten, was eine Verdauungsstörung zur Folge haben kann.

Indem nun sämtliche Bewohner in den ländlichen Ortschaften des Bezirks des unterzeichneten Gerichtsamtes hierdurch aufgefordert werden,
das Vorbemerkte zu beachten, und darnach zu handeln, sowie das Nöthige auszuführen, werden dieselben zugleich bedeutet,

bis zum 18. kommenden Monats

die Düngergruben und Aborte räumen und in der bemerkten Weise desinfectiren zu lassen, indem außerdem die letzteren auf Kosten der säumigen In-
haber derselben werden geräumt und desinfectirt werden.

Die Nichtbeachtung Dessen, was als im allgemeinen Interesse beachtlich hiervon vorbemerkt worden ist, wird mit Geld- oder Gefängnißstrafe
geahndet werden, und werden nicht nur die Ortsgerichtspersonen hiermit angewiesen, sondern auch wird andurch im allgemeinen Interesse Jedermann
aufgefordert, etwaige Zuwiderhandlungen anher zur Anzeige zu bringen.

Pulsnitz, am 28. August 1871.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.
Fellmer.

Bekanntmachung.

Nach § 17, 5 des Gesetzes vom 23. Juni 1868 ist im Laufe des gegenwärtigen Jahres eine Erneuerungswahl für die Handels- und Ge-
werbekammer zu Zittau vorzunehmen.

Zu diesem Behufe sind zunächst Wahlen von Wahlmännern zu veranstalten und sind innerhalb des eine Wahlabtheilung bildenden Bezirks
des unterzeichneten Gerichtsamtes einschließlich der Stadt Pulsnitz

a., für die Ergänzungswahl zur **Handelskammer** zwei Wahlmänner

b., für die Ergänzungswahl zur **Gewerbekammer** ebenfalls zwei Wahlmänner

zu wählen.

Alle dem hiesigen Gerichtsamtsbezirke einschließlich der Stadt Pulsnitz angehörige Stimmberechtigte werden daher hierdurch aufgefordert

am 21. September 1871 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr Vormittags

ihre Stimmen mittels Stimmzettel an hiesiger Gerichtsamtstelle in Person abzugeben.

Stimmberechtigt und wählbar sind bei der Handelskammerwahl diejenigen männlichen Personen, welche

a., als **Kaufleute** oder als **Fabrikanten** mit mindestens 10 Thalern ordentlicher Gewerbesteuer besteuert,

b., 25 Jahr alt,

c., nicht nach § 73 unter c bis g und i und § 74 der allgemeinen Städteordnung oder nach § 29 Nr. 1 bis 5 und 7 der Landge-
meindeordnung vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge der Verübung eines Verbrechens von den staatsbürgerlichen Rechten
ausgeschlossen sind,

und bei der Gewerbekammerwahl alle diejenigen männlichen Gewerbetreibenden, welche als Kaufleute und Fabrikanten mit weniger als 10 Thaler,
aber mindestens einem Thaler besteuert sind, oder, ohne zu den Kaufleuten und Fabrikanten zu gehören, im Gewerbesteuerkataster mit mindestens einem
Thaler angesetzt sind, und den oben unter b und c gedachten Bedingungen entsprechen.

Nach Ablauf der zur Abstimmung festgesetzten Zeit wird Niemand, der nicht bereits im Wahllocale gegenwärtig ist, zur Wahl mehr zugelassen.

Bei der Anmeldung zur Abstimmung ist die Quittung über Entrichtung der Gewerbesteuer im zuletzt vorhergegangenen Termine und die nach
§ 9 der Verordnung vom 16. Juli 1868 etwa erforderliche Legitimation beizubringen, auch ist, soweit nöthig, das Vorhandensein der obengedachten
Erfordernisse der Stimmberechtigung nachzuweisen.

Pulsnitz, am 1. September 1871.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.
Fellmer.

Rfe.